

Merkblatt für den Eintritt ins Alters- und Pflegeheim

Ihr Eintritt in unser Heim rückt näher und wir freuen uns, Sie schon bald als Bewohnerin oder Bewohner bei uns begrüßen zu dürfen. Um Ihnen den Übertritt zu erleichtern, geben wir Ihnen gerne ein paar wichtige und nützliche Hinweise. Die **ausführlichen Informationen** entnehmen Sie den allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). Falls weitere Fragen oder Unklarheiten auftauchen, dürfen Sie sich gerne an uns wenden.

Leistungen von Sozialversicherungen (Art. 3.3 AVB)

Die Leistungen der Krankenkasse, der Hilflosenentschädigung (HE) und der Ergänzungsleistungen (EL) sind unter Artikel 3.3 in den AVB ausführlich beschrieben. Nehmen Sie bei voraussichtlichem EL-Anspruch frühzeitig mit der entsprechenden Ausgleichskasse Kontakt auf.

Eintritt (Art. 3.5 / 5 ff AVB)

Der Eintritt erfolgt nach Vereinbarung. Wenn das Eintrittsdatum ungewiss ist, kann das Zimmer auch reserviert werden. Als Reservationsgebühr pro Tag wird die Leerbettenpauschale verrechnet.

Radio- und Fernsehgebühr der SERAFE AG (Art. 3.7 AVB)

Die Gebühr für Radio und Fernsehen (ehemals Billag) ist ab 01.01.2019 neu geregelt. BewohnerInnen von Kollektivhaushalten – zum Beispiel ein Altersheim ... - zahlen die Gebühr nicht individuell. Die Rechnung von 730 Franken im Jahr zahlt die Institution für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner.

Geldbezüge / Taschengeld (Art. 3.9 AVB)

Bewohner können Taschengeld im Sekretariat gegen Quittung, entweder von einem vorgängig errichteten persönlichen und unverzinslichen Depot beziehen oder auf die monatliche Rechnung schreiben lassen.

Rechnungsstellung (Art. 3.10 AVB)

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Monatsende rückwirkend für den vergangenen Monat und ist jeweils innert 10 Tagen zu begleichen. Nach Möglichkeit hat die Begleichung der Rechnung mittels **Lastschriftverfahren (LSV)** zu erfolgen. Dazu ist der Bank des Bewohners die entsprechende Vollmacht zu erteilen. Das Sekretariat gibt die nötigen Informationen und das entsprechende Formulare dazu ab.

Zimmereinrichtung (Art. 5.1 / 7.1 / 10.1 AVB)

Unsere Zimmer sind mit Nasszelle, Pflegebett mit Nachttisch und Lampe, Einbauschränk sowie Bett- und Frottierwäsche ausgestattet. Für Ihre Sicherheit ebenfalls mit einer Notruf- und Brandmeldeanlage. Alle Zimmer verfügen über einen **Telefon-, Radio- und TV-Kabelanschluss sowie W-Lan**.

Das Zimmer kann, nebst der Grundausstattung, soweit als möglich mit eigenen Möbeln eingerichtet werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zimmereinrichtung so gestaltet sein muss, dass die regelmässige Reinigung des Zimmers sowie die notwendige Pflege des Bewohners effizient erfolgen können. Die sinnvolle und zweckmässige Möblierung ist mit der Geschäfts- oder mit der Bereichsleitung abzusprechen.

Persönliche Adresse / Telefon-Nr. / Post (Art. 5.5 AVB)

Ihre persönliche Adresse lautet: Name, Vorname, Ausserschwandstrasse 1, 3715 Adelboden. Ihre persönliche Telefonnummer können Sie im Sekretariat erfragen.

Denken Sie daran, Ihre neue Adresse den entsprechenden Stellen zu melden (Post, Bank, Gemeinde, AHV-Zweigstelle, Abonnement). Informieren Sie auch Ihre Verwandten und Bekannten über Ihren Umzug.

Privateigentum (Art 7.4 AVB)

Die Bewohnerin ist für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Die SLA lehnt

jegliche Haftung für mitgebrachte Gegenstände ab. Das gilt ebenfalls für Wertgegenstände. Für Geldwerte, die nicht im Sekretariat gegen eine Quittung deponiert werden, besteht keine Haftung.

Kleider und persönliche Wäsche (Art 7.5 AVB)

Beim Einzug in das Heim sind genügend Kleidungsstücke mitzubringen. **Achten Sie bitte dabei auf gut waschbare und pflegeleichte Artikel.** Wir werden diese Kleidungsstücke einheitlich mit Ihrem Vor- und Familiennamen versehen gegen separate Verrechnung. Das Waschen und Bügeln der Wäsche im normalen Rahmen sowie kleinere Flickarbeiten sind im Pensions-Preis inbegriffen.

Kleidungsstücke aus teuren Geweben, Seide, Wollartikel und Thermowäsche sowie Kleider die Ihnen besonders wertvoll sind, geben Sie bitte nicht in die Wäsche. Für diese lehnen wir jegliche Haftung ab. Wir sind nicht in der Lage, spezielle Textilien sachgemäss zu pflegen.

Wir empfehlen, grössere Geldbeträge, Wertpapiere, Wertsachen und wertvollen Schmuck ausserhalb des Heims sicher zu deponieren (Wertschriftendepot / Tresorfach auf einer Bank).

Versicherungen (Art. 7.6 AVB)

Kranken- und Unfallversicherung:

Die Krankenpflege-Grundversicherung (OKP) und eine Unfallversicherung (z.B. durch Einschluss in die Krankenversicherung) sind obligatorisch und durch die Bewohnerin oder den Bewohner abzuschliessen.

Privat-Haftpflichtversicherung:

Die SLA hat eine Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen mit einem Selbstbehalt von CHF 500.00 je Schadenereignis. Diese deckt Schäden gegenüber Dritten (innerhalb und ausserhalb des Gebäudes) sowie durch die Bewohnerin verursachten Schäden am Wohnobjekt.

Ausgeschlossen sind: Schäden an eigenem Mobiliar und Gegenständen im Wohnobjekt sowie Ansprüche für Schäden als Liegenschaftsbesitzer.

Hausratversicherung:

Die SLA verfügt über eine Hausratversicherung. Diese deckt Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden an den eigenen Kleidern, Möbeln und übrigen Effekten der Bewohnerin bis CHF 10'000.00 im Einzel- und bis CHF 15'000.00 im Doppelzimmer. Bei Diebstahl gilt ein Selbstbehalt von CHF 500.00.

Ausgeschlossen sind: Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen, Medaillen, Schmuckstücke, Pelze sowie wertvolle Sammlungen, Bilder, Kunstgegenstände, antike Möbelstücke, usw.

Ärztliche Betreuung (Art. 8.1 AVB)

Im APH Adelboden gilt die freie Arztwahl. Nach Möglichkeit kann jeder Bewohner seinen Hausarzt behalten. Arzt- und Arzneikosten gehen zu Lasten des Bewohners bzw. dessen Krankenversicherung.

Vertretungen / Vollmachten (Art. 9 ff AVB)

Wir empfehlen, dass sich Bewohner gemeinsam mit ihren Angehörigen mit dem Problem einer **Urteils- oder Handlungsunfähigkeit** auseinandersetzen, um rechtzeitig eine bevollmächtigte Vertretung zu benennen die befugt ist, ihre Willensäusserung in persönlichen und finanziellen Angelegenheiten, in Rechtshandlungen und auch bei medizinischen und pflegerischen Massnahmen unbefristet wahrzunehmen. Die Geschäfts- oder die Pflegedienstleitung steht den Bewohnern und ihren Angehörigen auf Wunsch beratend zur Seite.

Brandverhütung / Rauchverbot (Art. 10.2 AVB)

Wegen Brandgefahr ist das Abbrennen von Kerzen, auch an Adventskränzen und Tannenbäumen, untersagt. Als Ersatz empfehlen wir die elektrischen LED-Kerzen. Ebenfalls ist das Benützen von zusätzlichen Heizöfen untersagt. Sollten infolge Missachtung Schäden entstehen, ist die betreffende Person haftbar.

Aus Sicherheitsgründen besteht **Rauchverbot in sämtlichen Räumlichkeiten** der SLA, ausser auf Balkonen und der Terrasse vor der Cafeteria.

Geschäftsleitung Stiftung Lohner Adelboden
Beat Santschi Katrin Gempeler-Aellig

Gültig ab 01.01.2019